



RHÖN-KLINIKUM AG

Einladung
zur Hauptversammlung
am 31. Mai 2007

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

Donnerstag, dem 31. Mai 2007, 10.00 Uhr,

im Congress Center Messe Frankfurt,
Ebene C 2: Saal Harmonie und Foyer,
Ludwig-Erhard-Anlage 1,
60327 Frankfurt am Main,

stattfindenden

**Ordentlichen Hauptversammlung
der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft**

ein.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2006 und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2006 nebst Berichten des Vorstands zur Lage der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2006 sowie des Berichtes des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006.**

Die genannten Unterlagen können die Aktionäre vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, Salzburger Leite 1, einsehen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt und vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter der Adresse www.rhoen-klinikum-ag.com veröffentlicht.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2006 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 37.306.205,20 € wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von 0,50 € je dividendenberechtigter Stückaktie (ISIN-Nr. DE0007042301): 25.920.000,00 €
- Einstellung in andere Gewinnrücklagen: 11.386.205,20 €

und den aus dem Bilanzgewinn auf die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung gehaltenen eigenen Aktien entfallenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

5. **Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2007**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2007 zu wählen.

6. **Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie über die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts**

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die von der Hauptversammlung am 19. Juli 2006 beschlossene Ermächtigung am 31. Dezember 2007 ausläuft, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen. Dabei soll berücksichtigt werden, dass sich das derzei-

tige Grundkapital der Gesellschaft mit Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöhen wird. Um zu gewährleisten, dass die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG als Bezugsgröße von dem erhöhten Grundkapital ausgehen kann, soll die Ermächtigung entsprechend flexibel ausgestaltet werden. Ausgehend von dem derzeit geltenden Grundkapital soll aufschiebend bedingt durch die Eintragung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das Handelsregister das erhöhte Grundkapital als Bezugsgröße herangezogen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Die durch die Hauptversammlung am 19. Juli 2006 erteilte und bis zum 31. Dezember 2007 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben. Der Vorstand wird nunmehr ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom Tag der Beschlussfassung an für 18 Monate eigene Aktien bis zu insgesamt 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals sowie aufschiebend bedingt durch die Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bis zu insgesamt 10 Prozent des erhöhten Grundkapitals nach Eintragung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zu erwerben.

Der Erwerb kann zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen oder Teilen von Unternehmen gegen Gewährung von eigenen Aktien oder zum Zwecke des Zusammenschlusses von Unternehmen, zur Platzierung bei Investoren, zur Wiederveräußerung über die Börse (außer zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien) oder zur Einziehung erfolgen.

Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf bei Erwerb über die Börse den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der RHÖN-KLINIKUM-Aktien im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten 5 Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb nicht um mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten.

Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der von der Gesellschaft gebotene Kaufpreis für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der RHÖN-KLINIKUM-Aktien im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten 5 Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 15 Prozent über- oder unterschreiten. Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot die gesamte Annahme des Angebots das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder auch nur in Teilen ausgeübt werden. Zusammen mit den aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre ganz oder teilweise vorzunehmen, soweit dies gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Teile von Unternehmen zu erwerben, oder zum Zweck von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, wenn der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich (d.h. um nicht mehr als ca. 3 Prozent bis zu maximal 5 Prozent) unterschreitet. Die Ermächtigung gilt jedoch nur mit der

Maßgabe, dass die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten darf und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand ist schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ganz oder teilweise einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu TOP 6

Der Vorstand hat zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Tagesordnungspunkt 6 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, vom Tag der Beschlussfassung an für 18 Monate eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Da sich das derzeitige Grundkapital der Gesellschaft mit Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöhen wird, soll dieses erhöhte Grundkapital aufschiebend bedingt durch das Wirksamwerden dieser Kapitalerhöhung als Bezugsgröße herangezogen werden.

Bereits die Hauptversammlung vom 19. Juli 2006 hatte die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2007 eigene Aktien mit einem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals zu erwerben und diese Aktien unter bestimmten Voraussetzungen in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Diese Ermächtigung wurde bislang nicht ausgenutzt. Da die Ermächtigung vor der Hauptversammlung 2008 ausläuft, bedarf es zum künftigen Erwerb eigener Aktien und ihrer Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre einer neuen Ermächtigung. Nachdem der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 9 der Tagesordnung eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vorgeschlagen wird, soll dabei sichergestellt werden, dass die Ermächtigung als Bezugsgröße vom neuen, erhöhten Grundkapital ausgehen kann, wenn die Kapitalerhöhung durch Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

Vor allem durch die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien gegen Sacheinlage zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, bei sich bietenden Gelegenheiten als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen nicht Geld, sondern eigene Aktien bereitzustellen und damit flexibler auf mögliche Marktchancen zu reagieren.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53 a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot trägt diesem Grundsatz Rechnung. Übersteigt bei einem öffentlichen Kaufangebot die Anzahl der zum festgesetzten Preis angebotenen Aktien die Höchstmenge der von der Gesellschaft nachgefragten Aktien, ist eine Zuteilung erforderlich. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorzugte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis maximal 50 Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Bei der Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist ferner die Grenze des § 71 Abs. 2 AktG zu beachten. Danach dürfen auf die erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 Prozent des Grundkapitals entfallen und muss die Gesellschaft in der Lage sein, eine Rücklage für eigene Anteile zu bilden. Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen werden – hierdurch wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt – oder aber durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit den beiden letzten Möglichkeiten der

Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien wird auch bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Die Ermächtigung sieht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG weiter vor, dass die Gesellschaft erworbene eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußern kann, wenn die eigenen Aktien entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktie der RHÖN-KLINIKUM AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, vorausgesetzt, dass die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Veräußerung von Aktien, beispielsweise an institutionelle Anleger, zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können. Die Gesellschaft soll mit der Ermächtigung in die Lage versetzt werden, auf die jeweilige Börsensituation schnell und flexibel reagieren zu können.

Durch die Beschränkung des Erwerbs von eigenen Aktien auf einen Höchstbetrag von 10 Prozent des Grundkapitals werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre auch bei einer Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht unangemessen beeinträchtigt. Da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenkurs der Aktie der RHÖN-KLINIKUM AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich (d.h. voraussichtlich um nicht mehr als ca. 3 Prozent bis zu maximal 5 Prozent) unterschreitet, entsteht den Aktionären kein Nachteil, da sie eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben können. Der Vorstand wird sich – unter Berücksichtigung der jeweiligen Börsensituation – bemühen, einen etwaigen Abschlag auf den Börsenkurs so gering wie möglich zu halten.

Im Hinblick darauf, dass sämtliche von der Gesellschaft bisher ausgegebenen Aktien zum amtlichen Markt an deutschen Börsen zugelassen sind, können die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre im Falle der Ausnutzung der Ermächtigung zur Wiederveräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 186 Abs. 3 Satz 4, 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Hs. 2 AktG problemlos Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzu erwerben. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes wird hierdurch Rechnung getragen.

Bei Abwägung dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Die Gesellschaft soll die Möglichkeit haben, über eigene Aktien zu verfügen, um diese als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von anderen Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teilen von Unternehmen sowie für Unternehmenszusammenschlüsse verwenden zu können. Daher sieht die Ermächtigung die Möglichkeit vor, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre ganz oder teilweise vorzunehmen, soweit dies gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu vorgenanntem Zweck erfolgt.

Die Gesellschaft soll auch in Zukunft in der Lage sein, durch weitere Krankenhausübernahmen zu expandieren. Ein Wachstum durch die Neugründung von Krankenhäusern ist aufgrund der krankenhauplanungsrechtlichen Vorgaben im Bereich der akutstationären Versorgung von gesetzlich versicherten Patienten zwar rechtlich nicht ausgeschlossen, tatsächlich jedoch nahezu unmöglich. Weitere Expansion ist deshalb in erster Linie durch den Erwerb von anderen Krankenhäusern zu erzielen. Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt dem Vorstand den notwendigen Handlungsspielraum, um im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zu reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen auch

unter Verwendung eigener Aktien als „Akquisitionswährung“ ausnutzen zu können. Bei Abwägung all dieser Umstände ist auch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung der Ermächtigung erstatten.

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 3 der Satzung (Bekanntmachungen)

Am 20. Januar 2007 ist das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG) in Kraft getreten. § 30 b Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes macht die Übermittlung von Informationen an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung u.a. von der Zustimmung der Hauptversammlung abhängig, auch wenn ein Aktionär in diese Art der Übermittlung ausdrücklich eingewilligt hat. Um den Aktionären unserer Gesellschaft Informationen auch künftig elektronisch übermitteln zu können, soll die Satzung entsprechend ergänzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 3 der Satzung wird in der Überschrift geändert, der derzeitige Satz 1 wird zu Ziffer 1, die unten wiedergegebene Ziffer 2 wird angefügt und § 3 der Satzung somit insgesamt wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

- 1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.*
- 2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“*

8. Nachwahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Herr Timothy Plaut hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der Hauptversammlung vom 31. Mai 2007 niedergelegt. Der gemäß § 10 Ziffer 1 der Satzung aus 20 Personen bestehende Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Mitbestimmungsgesetz aus zehn von der Hauptversammlung und zehn von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist weder bei der Wahl noch bei einer Nachwahl an Wahlvorschläge gebunden. Nach § 10 Ziffer 6 der Satzung erfolgt eine Nachwahl für ein ausgeschiedenes Mitglied der Anteilseigner für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Amtszeit von Herrn Timothy Plaut würde mit Beendigung derjenigen Hauptversammlung enden, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Jens-Peter Neumann, wohnhaft Frankfurt am Main, Investmentbanker, Global Head of Capital Markets bei Dresdner Kleinwort Ltd., London/Frankfurt am Main

mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung vom 31. Mai 2007 für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds Timothy Plaut, d.h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Neumann ist Jahrgang 1959 und in keinem weiteren Aufsichtsrat oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremium von Wirtschaftsunternehmen vertreten.

9. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln und über die Änderung von § 4 der Satzung (Grundkapital)

Die Gesellschaft verfügt über Kapital- und Gewinnrücklagen in nennenswerter Höhe. Zur Sicherung einer langfristig orientierten Unternehmensstrategie und zur nachhaltigen Verbreiterung der Grundkapitalbasis hält es die Verwaltung für zweckmäßig, das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln angemessen zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 51.840.000,-- € wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) um 207.360.000,-- € auf 259.200.000,-- € erhöht durch Umwandlung eines Teilbetrags von 207.360.000,-- € der in der Jahresbilanz zum 31. Dezember 2006 unter Gewinnrücklage ausgewiesenen anderen Gewinnrücklagen in Grundkapital. Die Kapitalerhöhung erfolgt ohne Ausgabe neuer Aktien; ihr wird die festgestellte Jahresbilanz zum 31. Dezember 2006, die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, versehen ist, zugrunde gelegt.

b) § 4 Satz 1 der Satzung (Grundkapital) wird mit Wirkung der Eintragung des vorstehenden Kapitalerhöhungsbeschlusses wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 259.200.000,-- € (in Worten: zweihundertneunundfünfzig Millionen zweihunderttausend Euro).“

10. Beschlussfassung über die Neueinteilung des Grundkapitals (Aktiensplit) und über die Änderung von § 4 der Satzung (Grundkapital)

Nach Beschluss und Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird das Grundkapital der Gesellschaft 259.200.000,-- € betragen und in 51.840.000 Stückaktien eingeteilt sein. Auf jede der 51.840.000 Aktien entfällt dann ein rechnerischer Anteil am Grundkapital in Höhe von 5,-- €.

Im Hinblick auf die Liquidität der Aktie und eine noch breitere Anlegerschaft, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat eine Neueinteilung des Grundkapitals (Aktiensplit) im Verhältnis 1:2 vor. Damit verdoppelt sich die Anzahl der Aktien, ohne dass der Gesellschaft neue Mittel zugeführt werden. Ein Aktiensplit führt in der Regel dazu, dass sich der Börsenpreis für eine einzelne Aktie der Gesellschaft rechnerisch reduziert, ohne dass sich der Börsenwert des Unternehmens dadurch verringert. Nach Neueinteilung des Grundkapitals beträgt der rechnerische Anteil der einzelnen Aktie am Grundkapital 2,50 €.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Nach Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses gemäß Tagesordnungspunkt 9 in das Handelsregister wird das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 4 Satz 1 der Satzung in Höhe von 259.200.000,-- €, eingeteilt in 51.840.000 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien, durch einen Aktiensplit im Verhältnis 1:2 neu eingeteilt in 103.680.000 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien. An die Stelle einer Stückaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von 5,-- € treten damit zwei Stückaktien mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von 2,50 €.

b) Nach Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses gemäß Tagesordnungspunkt 9 in das Handelsregister wird § 4 Satz 2 der Satzung (Grundkapital) entsprechend dem vorstehenden Beschluss unter lit. a) geändert und wie folgt neu gefasst:

„Es ist eingeteilt in 103.680.000 Stückaktien.“

c) Der Vorstand wird angewiesen, die unter lit. b) vorstehende Satzungsänderung erst dann zur Eintragung in das Han-

delsregister anzumelden, wenn die unter dem vorstehenden Tagesordnungspunkt 9 beschlossene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das Handelsregister eingetragen wurde.

11. Beschlussfassung über die Schaffung von genehmigtem Kapital sowie über die Änderung von § 4 der Satzung (Grundkapital)

Um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, kurzfristig Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen realisieren zu können, soll der Vorstand ermächtigt werden, das nach Durchführung der in Tagesordnungspunkt 9 vorgesehenen Kapitalerhöhung erhöhte Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Mai 2012 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 129.600.000,-- € gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital).
- b) Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten, wobei die neuen Aktien auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden können, sie den Aktionären anzubieten.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.
- d) Nach Eintragung des Aktiensplits gemäß Tagesordnungspunkt 10 in das Handelsregister wird § 4 der Satzung (Grundkapital) entsprechend dem vorstehenden Beschluss unter lit. a) bis c) erneut geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 259.200.000,--€ (in Worten: zweihundertneunundfünfzig Millionen zweihunderttausend Euro). Es ist eingeteilt in 103.680.000 Stückaktien.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Mai 2012 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 129.600.000,-- € gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten, wobei die neuen Aktien unter Wahrung der Bestimmungen dieser Satzung auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden können, sie den Aktionären anzubieten.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.“

- e) Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehende Satzungsänderung erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn der unter dem vorstehenden Tagesordnungspunkt 10 beschlossene Aktiensplit in das Handelsregister eingetragen wurde.

12. Beschlussfassung über die Änderung von § 14 der Satzung (Büro des Aufsichtsrats, Aufsichtsratsvergütung)

Auf Grund der stetig zunehmenden Arbeitsbelastung, die u.a. durch Gesetz und Deutschen Corporate Governance Kodex bedingt und mit bestimmten Funktionen im Aufsichtsrat verbunden ist, muss zur Sicherstellung der konzernweiten Kon-

troll- und Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats die Arbeitsfähigkeit ebenso wie die Attraktivität der Übernahme und der Fortführung von Ämtern im Aufsichtsrat der Gesellschaft durch hochqualifizierte und unabhängige Persönlichkeiten gewahrt bleiben.

Aus diesem Grund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen:

Im Anschluss an § 14 Ziffer 3 der Satzung werden neue Ziffern 3.1 bis 3.3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„3.1 Die Regelungen von § 14 Ziffern 2 und 3 der Satzung gelten für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 31. Mai 2007 pro rata temporis. An Stelle des anteiligen variablen Bestandteils des Sitzungsgeldes im Sinne von § 14 Ziffer 3 der Satzung erhält der Aufsichtsrat jedoch für das gesamte Geschäftsjahr 2007 eine erfolgsabhängige Vergütung gemäß § 14 Ziffer 3.3 der Satzung mit der Maßgabe, dass sich der Gesamtbetrag der an den Aufsichtsrat auszuschüttenden erfolgsabhängigen Vergütung zusammensetzt aus 5/12 des nach § 14 Ziffer 3 der Satzung für den variablen Bestandteil des Sitzungsgeldes des gesamten Aufsichtsrats zur Verfügung stehenden Betrages einerseits und 7/12 des nach § 14 Ziffer 3.3 der Satzung für die erfolgsabhängige Vergütung des gesamten Aufsichtsrats maßgeblichen Betrages andererseits.

3.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit ab dem 1. Juni 2007 eine Vergütung, die aus einem Grundbetrag, einem fixen Sitzungsgeld und einem variablen Bestandteil besteht, der sich am Konzernergebnis orientiert.

Der Grundbetrag beträgt für jedes volle Geschäftsjahr 20.000,-- €, fällig nach Ablauf des Geschäftsjahres. Mitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht das ganze Jahr angehört haben, erhalten den Grundbetrag pro rata temporis. Für den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 2007 wird der Grundbetrag pro rata temporis gezahlt.

3.3 Für die persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats, eines Ausschusses und einer Hauptversammlung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ab dem 1. Juni 2007 ein fixes Sitzungsgeld in Höhe von 2.000,--€. Finden an einem Tag mehrere Aufsichtsrats- und/oder Ausschusssitzungen und/oder eine Hauptversammlung statt, werden fixe Sitzungsgelder nur für eine Sitzung bzw. nur für die Hauptversammlung gezahlt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden erhalten den doppelten Betrag des fixen Sitzungsgeldes. Die Vorsitzenden von beschließenden Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten ebenfalls den doppelten Betrag, wenn sie nicht zugleich Aufsichtsratsvorsitzender oder stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender sind. Ist ein Aufsichtsratsmitglied Vorsitzender mehrerer beschließender Ausschüsse, erhält er den doppelten Betrag nur einmal.

Das fixe Sitzungsgeld ist binnen 4 Wochen nach Beendigung einer Sitzung bzw. der Hauptversammlung fällig.

Neben der Grundvergütung und den fixen Sitzungsgeldern erhält der Aufsichtsrat eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 1,25 % des Konzerngewinns vermindert um einen Betrag von 4 % der auf das Grundkapital der RHÖN-KLINIKUM AG geleisteten Einlagen. Die sich ergebende Summe wird auf die Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechend einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden und nach seinem billigen Ermessen auszugestaltenden Vergütungsordnung verteilt. Die Vergütungsordnung soll die funktional übernommene Verantwortung, gestaffelt innerhalb des Aufsichtsrats als Mitglied eines oder mehrerer Ausschüsse, als Vorsitzender von Ausschüssen oder als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats berücksichtigen. Die Vergütungsordnung soll neben der übernommenen Verantwortung insbesondere auch den Zeitaufwand des einzelnen Mitglieds und auch unterjährige Belas-

tungswechsel der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigen. Die Grundsätze der Angemessenheit nach § 113 Abs. 1 S. 3 AktG sind auch in Bezug auf die Vergütung für das einzelne Aufsichtsratsmitglied zu beachten.

Für das Geschäftsjahr 2007 richtet sich die erfolgsabhängige Vergütung nach § 14 Ziffer 3.1 der Satzung.

Die Vergütungsordnung ist von der Gesellschaft in derselben Weise wie die Grundsätze der Vergütung der Vorstände unbeschadet der Veröffentlichungspflicht der Bezüge der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats zu veröffentlichen. Der erfolgsabhängige Bestandteil der Aufsichtsratsbezüge wird mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung für das die Vergütung begründende Geschäftsjahr fällig.“

13. Beschlussfassung über die Änderung von § 17 der Satzung (Leiter der Hauptversammlung, Beschlussfassung)

Es ist zweckmäßig, in § 17 Ziffer 4 der Satzung klarzustellen, dass die Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mehrheit von mehr als 90 Prozent des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert. Eine materielle Änderung der bisherigen Satzungsregelung geht mit dieser Klarstellung nicht einher.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 17 Ziffer 4 Satz 1 der Satzung wird zur Klarstellung wie folgt neu gefasst:

„Satzungsändernde Beschlüsse, Beschlüsse über Kapitalerhöhung gegen Einlagen, über bedingte Kapitalerhöhung, über genehmigtes Kapital, über Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, über die Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, Maßnahmen der Kapitalherabsetzung sowie Beschlüsse über die Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit und ferner alle sonstigen Beschlüsse der Hauptversammlung, die eine größere als die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und/oder eine größere als die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordern, bedürfen einer Mehrheit von mehr als 90 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit durch das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.“

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden und einen von ihrem depotführenden Institut erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes an folgende Adresse übermitteln:

RHÖN-KLINIKUM AG
c/o Deutsche Bank AG
General Meeting
60272 Frankfurt
E-Mail: wp.hv@xchanging.com

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 10. Mai 2007 beziehen und der Gesellschaft zusammen mit der Anmeldung spätestens bis zum Ablauf des 24. Mai 2007 unter der genannten Adresse zugehen. Die Deutsche Bank AG fungiert unter den genannten Kontaktdaten als Empfangsvertreterin der Gesellschaft. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126 b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Nach Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft wird den Aktionären eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung übersandt, die auf ihren Namen lautet, die Anzahl der nachgewiesenen Aktien angibt und zugleich einem ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter als Eintrittskarte zur Hauptversammlung dient. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicher zu stellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Wir bieten unseren Aktionären erneut an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die schriftliche Vollmachten- und Weisungserteilung für die Stimmrechtsvertretung durch Vertreter der Gesellschaft erhalten die Aktionäre mit dem Eintrittskartenformular zur Hauptversammlung. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, muss der Aktionär diesen in jedem Fall Anweisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, werden um eine möglichst frühzeitige Bestellung ihrer Eintrittskarte gebeten, um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen.

Die Vollmachtserteilung an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter muss schriftlich an die RHÖN-KLINIKUM AG, Salzburger Leite 1, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale, erfolgen. Weitere Einzelheiten zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind auf dem Eintrittskartenformular abgedruckt.

Wir haben die Kreditinstitute gebeten, die Tagesordnung zur Hauptversammlung und den Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 2006 an die Aktionäre weiterzuleiten, für die RHÖN-KLINIKUM-Aktien verwahrt werden. Aktionäre, die diese Information bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung nicht erhalten haben, werden gebeten, diese Unterlagen bei ihrer Depotbank anzufordern.

Aktionärsanträge nach §§ 126, 127 AktG

Anträge von Aktionären nach §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an RHÖN-KLINIKUM AG, Salzburger Leite 1, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale, zu richten. Etwaige Anträge für einen bestimmten Punkt der Tagesordnung und ihre Begründung brauchen den anderen Aktionären nur dann auf unserer Website www.rhoen-klinikum-ag.com zugänglich gemacht zu werden, wenn diese spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung übersandt wurden. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach der Antragsfrist ebenfalls unter der angegebenen Internetadresse veröffentlicht.

Gemäß § 30 b Abs. 1 Nr. 1 WpHG (in der Fassung des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes) teilen wir mit: Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2007 hat die RHÖN-KLINIKUM AG insgesamt 51.840.000 Stückaktien ausgegeben, die grundsätzlich ebenso viele Stimmen gewähren. Die Gesellschaft hält jedoch zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 12.680 eigene Aktien. Aus diesen stehen ihr keine Stimmrechte zu. Die insgesamt ausgegebenen 51.840.000 Stückaktien gewähren im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung also 51.827.320 Stimmen.

Die Einladung zur Ordentlichen Hauptversammlung mit Tagesordnung ist im elektronischen Bundesanzeiger am 23. April 2007 veröffentlicht.

Bad Neustadt a.d.Saale, 23. April 2007

RHÖN-KLINIKUM AG
Der Vorstand